
Der Hitzefrei-Erlass

Ein »schönes« Beispiel für verquere Verwaltungssprache lieferte im heißen Sommer 2003 der Senator für Inneres:

Dienstbefreiung¹ bei großer Hitze

Bei großer Hitze ist die Dienstbefreiung für Schwerbehinderte in Berlin durch das Rundschreiben über die Fürsorge für Schwerbehinderte in der Berliner Verwaltung vom 22. August 1988 – siehe Tz. 9.2 – (DBI. I Nr.15, S. 195 vom 13. Oktober 1988) geregelt.²

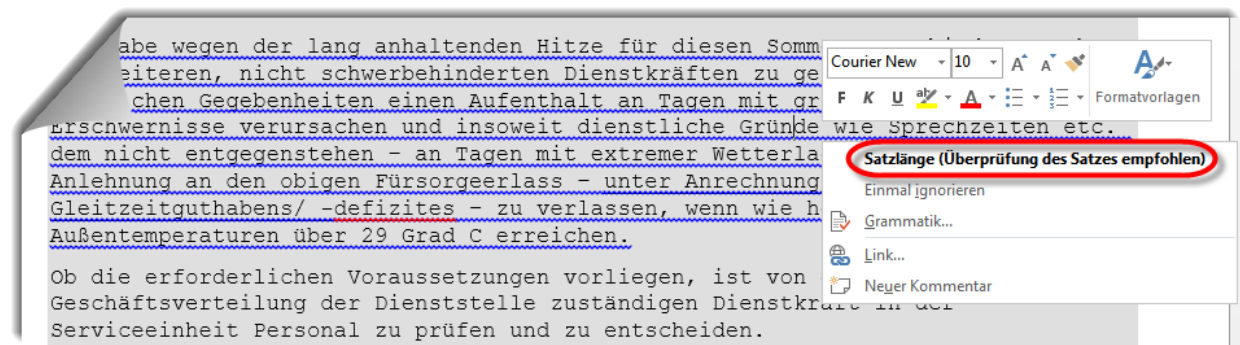
Ich habe wegen der lang anhaltenden Hitze für diesen Sommer entschieden, auch den weiteren, nicht schwerbehinderten Dienstkräften zu gestatten – wenn die räumlichen Gegebenheiten einen Aufenthalt an Tagen mit großer Hitze besondere Erschwernisse verursachen und insoweit dienstliche Gründe wie Sprechzeiten etc. dem nicht entgegenstehen – an Tagen mit extremer Wetterlage die Dienststelle in Anlehnung an den obigen Fürsorgeerlass – unter Anrechnung ihres Gleitzeitguthabens/ -defizites – zu verlassen, wenn wie heute die Außentemperaturen über 29 Grad C erreichen.

Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist von der nach der Geschäftsverteilung der Dienststelle zuständigen Dienstkraft in der Serviceeinheit Personal zu prüfen und zu entscheiden.

Der erste Satz (= Absatz!) ist für den geregelten Sachverhalt völlig unerheblich. Die Dienstbefreiung für Behinderte ist per Rundschreiben generell geregelt und steht in keinerlei Zusammenhang mit dem durch dieses Schreiben zu regelnden Einzelfall.

Der zweite (Ab-)Satz ist ein fürchterlicher verschachtelter Bandwurm; wenn man beim Lesen an das Wort »verlassen« gelangt, überlegt man, worauf sich das wohl bezieht.

Ach hätte der Verfasser doch die Grammatik-Prüfung seines Textprogramms eingeschaltet, denn dann wäre ihm schon mal ein Hinweis gegeben worden:



Zur Analyse soll dieser Satz in seine Ebenen zerlegt werden, was nicht so einfach ist, weil der Autor alle Register der Verschachtelung gezogen und bunt gemischt hat.

¹ Die Überschrift ist selbstverständlich falsch, denn Dienstbefreiung erfordert keinen Zeitausgleich!

² Zitat eines Büroleiters: »Die PV hat mitgeteilt, dass es jetzt, 13 Uhr, heiß genug ist, um die Herzkranken und Schwangeren auf die Straße hinauszujagen.«

① Ich habe

① wegen der lang anhaltenden Hitze für diesen Sommer

① entschieden,

① auch den weiteren,

② nicht schwerbehinderten

① Dienstkräften zu gestatten

② - wenn die räumlichen Gegebenheiten einen Aufenthalt an Tagen mit großer Hitze besondere Erschwernisse verursachen

② und insoweit dienstliche Gründe wie Sprechzeiten etc. dem nicht entgegenstehen -

② an Tagen mit extremer Wetterlage

① die Dienststelle

② in Anlehnung an den obigen Fürsorgeerlass

② - unter Anrechnung ihres Gleitzeitguthabens/ -defizites -

① zu verlassen,

② wenn wie heute die Außentemperaturen über 29 Grad C erreichen.

Diese Darstellung verdeutlicht, warum der Satz besonders schwer zu lesen ist. In Ebene 2 werden zwei Mal mehrere Bedingungen aufgezählt, sodass beim Lesen das Ende des Einschubs nur undeutlich zu erkennen ist. Der Kernsatz ist zu erkennen, wenn nur die Ebenen 0 und 1 und der letzte Halbsatz der Ebene 2 gelesen werden.

Und wie könnte man es besser schreiben? Der weitest gehende Vorschlag lautet: Überhaupt nicht! Was nicht heißen soll, der Satz ließe sich nicht verbessern, doch das ganze Schreiben, aus dem der Satz stammt, hätte unterbleiben können. Schließlich handelt es sich um eine Entscheidung, die nach dem seit Mitte der Neunzigerjahre geltenden Führungs- und Steuerungsmodell der Berliner Verwaltung jede Führungskraft selbst treffen kann (können sollte). Und schon gar nicht erforderlich ist es, in den Personal-Serviceeinheiten Beauftragte zur Überwachung der Außentemperatur zu installieren.

Aber gut, nehmen wir einmal an, ein solcher Erlass sei notwendig. Wie wäre er besser so formuliert worden?

~~Ich habe wegen der lang anhaltenden Hitze für diesen Sommer entschieden, auch den weiteren, nicht schwerbehinderten Dienstkräften zu gestatten —wenn die räumlichen Gegebenheiten einen Aufenthalt an Tagen mit großer Hitze besondere Erschwernisse verursachen und insoweit dienstliche Gründe wie Sprechzeiten etc. dem nicht entgegenstehen— an Tagen mit extremer Wetterlage die Dienststelle in Anlehnung an den obigen Fürsorgeerlass —unter Anrechnung ihres Gleitzeitguthabens/ -defizites— zu verlassen, wenn wie heute die Außentemperaturen über 29 Grad C erreichen.~~

Alle in diesem Vorschlag gestrichenen Textteile sind entbehrlich, weil entweder unerheblich oder redundant. Dass diese Regelung kein Geschenk des Dienstherrn ist, kann zur Erleichterung des Verständnisses in einem Ergänzungssatz untergebracht und dabei auch flüssiger ausgedrückt werden. Hier die durch Umstellungen besser lesbare Fassung des Vorschlags:

Ich habe entschieden, auch den nicht schwerbehinderten Dienstkräften zu gestatten, an Tagen mit extremer Wetterlage die Dienststelle zu verlassen, wenn Außentemperaturen über 29°C³ besondere Erschwernisse verursachen und dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Die vorzeitige Beendigung des Dienstes ist auf den Gleitzeitsaldo anzurechnen.

Als nächsten Schritt bringen wir das gesamte Rundschreiben durch Abkehr von der Orientierung am Behindertenrecht, das wirklich nur sehr marginal mit dem eigentlichen Problem zu tun hat, in eine Form, die sowohl dem Inhalt als auch der Verständlichkeit dient:

Das Ende der Kernzeit kann vorgezogen werden, wenn Außentemperaturen von mehr als 29°C besondere Erschwernisse verursachen und dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Mit diesem einen Satz ist *alles* gesagt. Es bedarf keiner Erwähnung der Behindertenregelung und die Tatsache, dass es sich um Gleitzeit handelt, ergibt sich aus der ausdrücklichen Erwähnung der Kernzeit. So einfach ist das!

Bevor wir den 29°-Controller wegen Verdachts auf groben Unfug unter den Tisch fallen lassen, soll auch dessen Erwähnung im Erlass unter syntaktischen Gesichtspunkten bewertet werden:

Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist von der nach der Geschäftsverteilung der Dienststelle zuständigen Dienstkraft in der Serviceeinheit Personal zu prüfen und zu entscheiden.

Auffällig ist hier auf den ersten Blick die Substantivkette:

① von der

① nach der Geschäftsverteilung

② der Dienststelle

① zuständigen Dienstkraft

① in der Serviceeinheit Personal

Alle Unterebenen sind hierbei entbehrlich, denn »von der zuständigen Dienstkraft« ist als Kompetenzzuweisung völlig ausreichend. Getreu der Formulierung im Original muss es ja schon ein Arbeitsgebiet geben, zu dessen Aufgabengebiet das Beobachten des Thermometers bei extremen Schönwetterlagen gehört. So etwas ist üblicherweise in der Geschäftsverteilung geregelt, damit der Hinweis auf den Geschäftsverteilungsplan entbehrlich.

Sinnvoll wären die Zusatzinformationen nur, wenn darin bestimmt würde, dass die SE Personal ein Arbeitsgebiet mit dieser Aufgabe neu betrauen sollte.

Aber – wie schon erwähnt – das ganze Rundschreiben war entbehrlich und dieser Nachsatz erst recht.

Nachgehende Recherche, wie es dazu kommen konnte:

Der Verfasser hatte den Auftrag über den Dienstweg erhalten mit dem Hinweis, dass der Chef das Haus in einer halben Stunde verlassen müsste und bis dahin schlusszeichnen wollte. Da blieb natürlich keine Zeit fürs Nachdenken, auch nicht bei jenen, über deren Tische das Schreiben zur Schlusszeichnung lief.

³ Die ursprüngliche Fassung »Grad C« ist grammatikalisch falsch; entweder wird die Einheit komplett abgekürzt (° C) oder komplett ausgeschrieben (Grad Celsius), »° Celsius« wäre unüblich, aber zulässig. Der Verfasser hat sich also aus vier denkbaren Varianten ausgerechnet die falsche herausgesucht.